

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr:	003/0037/2023
	Erstelldatum:	öffentlich 31.10.2023
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M./si
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.11.2023</b>	<b>Umweltausschuss</b>

### Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs 01 Stand: 16.11.2023 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal besteht Einverständnis.

### Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 18.10.2006 (Vorlage Nr. 003/0023/2006) ein Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Naturdenkmäler im Stadtgebiet beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Arbeitsprogramm umzusetzen. Aktuell sind insofern 29 Naturdenkmäler im Bereich der Stadt durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt.

Alle entsprechend geschützten Naturdenkmäler sind in der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal vom 19.04.2021 ersichtlich.

Mit der hier vorgeschlagenen Verordnung sollen nunmehr weitere Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler nach Art. 51 BayNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Hierbei sind folgende **Kriterien** im öffentlichen Interesse von Bedeutung:

- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, oder
- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung

Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre **Umgebung** geschützt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Einzelschöpfungen der Natur ihre Lebensfähigkeit zum Teil aus dem Zusammenleben mit benachbarten Bestandteilen der Natur, vor allem mit Pflanzen, schöpfen oder von bestimmten natürlichen Voraussetzungen ihrer Umgebung abhängig sind, deren Veränderung (z. B. Entwässerung) sich negativ auf das Naturdenkmal auswirken kann.

Um Beeinträchtigungen des Schutzobjekts zu vermeiden, ist deshalb ein Umgebungsschutz zweckmäßig.

Bei den vorgeschlagenen weiteren Naturdenkmälern handelt es sich dabei um Bäume, geologische Formationen und Feucht- bzw. Trockenkomplexe, die folgende Kriterien erfüllen:

- Bäume, die sehr alt, groß und immer noch sehr gesund sind (Vitalitätsstufe 1 und 2), sie fallen durch hervorragende Schönheit auf und prägen das Ortsbild
- die „Felsenhöhle mit Baumbestand Raigering“ wurde schon vor Jahren für den Schutz der Fledermäuse umgebaut, bei dem Baumbestand handelt es sich um einen artenreichen naturnahen Bestand
- der „Baumbestand ehem. Baumanngrundstück“ ist vermutlich bayernweit einmalig, einmal von der Größe der Arten als auch von den Sorten, die damals verwendet wurden
- die „Linde an der Kapelle am Fiederhof“ ist nicht nur allein schon als sehr alter Baum wertvoll, sondern zusätzlich als Ensemble insgesamt
- bei dem „Flurweg mit Baumbestand Schwedenschanze-Neuricht“ handelt es sich um eine vergessene Ortsverbindung. Der Flurweg ist mit einer Allee aus uralten Eichen gesäumt.
- Bei der „Pappelreihe an der Vils“ könnte man meinen, dass Pappeln nicht so wertvoll sind und nicht so alt werden, aber ein Baumgutachter hat festgestellt, dass diese Pappelreihe an der optimalen Stelle steht und die Pappeln noch mehr als 50 Jahre dort stehen können. Da Pappeln sehr dick werden können, gehören diese bereits zu den dicksten Bäumen der Stadt Amberg

Der Erhalt der beschriebenen Naturdenkmäler liegt im öffentlichen Interesse.

Die genauen Schutzgegenstände ergeben sich aus dem beigefügten Verordnungsentwurf der Stadt Amberg und den diesem beigefügten Karten, insbesondere den Detailkarten mit den Abgrenzungen der Naturdenkmäler, auf welche Bezug genommen wird.

Die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten wurden im Vorfeld zu der angedachten Unterschutzstellung gehört.

Diesbezüglich erfolgte teilweise keine Resonanz, in den weit überwiegenden Fällen wurde aber Zustimmung signalisiert.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte und Detailkarten über die jeweiligen Naturdenkmäler, aus denen sich die Grenzen der Unterschutzstellung erkennen lassen, wird zunächst den beteiligten Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Parallel dazu wird der Verordnungsentwurf mit Anlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Im Anschluss an die Auslegung werden die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt. Im Anschluss an die Prüfung der Bedenken und Anregungen kann vom Stadtrat der Stadt Amberg die Erweiterung der Unterschutzstellung durch die Änderungsverordnung beschlossen werden.

**Anlagen:**

Entwurf 01

der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal mit Übersichtskarte und Detailkarten (Stand: 16.11.2023)

---

Dr. Bernhard Mitko  
Referatsleiter  
Berufsmäßiger Stadtrat